

Eigentümerstrategie

des Kantons Solothurn für die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)

17. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	2
2. Gesetzliche Grundlagen	2
2.1 Vorgaben im GVG	2
2.2 Vorgaben Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und Beteiligungsstrategie	3
3. Kategorisierung der Beteiligung	4
4. Eigentümergespräche und Reporting	4
5. Risikoerfassung	5
5.1 Risikomatrix	5
5.2 Mögliche Risiken der SGV	5
6. Zielvorgaben	6
6.1 Übergeordnete Ziele und Grundsätze der Beteiligung	6
6.2 Finanzpolitische Ziele	6
6.3 Monopol	6
6.4 Risikopolitik	6
7. Allianzen und Beteiligungen	6
8. Organisation Kanton	7

1. Gegenstand

Mit dem am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) hat der Regierungsrat das Verhältnis zur SGV nach seiner Public Corporate Governance (PCG) Strategie neu geregelt. In der Folge nimmt im Verwaltungsrat der SGV keine Vertretung des Regierungsrates mehr Einsitz.

Die vorliegende Eigentümerstrategie legt das Verhältnis des Kantons Solothurn zur SGV fest. Sie dient der Konkretisierung/Umsetzung der Richtlinien zur PCG und der strategischen Steuerung aus Eigentümersicht. Die Eigentümerstrategie ist zu unterscheiden von der daraus abzuleitenden Unternehmensstrategie.

Die SGV ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist gemäss § 1 GVG eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Solothurn. Sie untersteht gemäss § 12 Absatz 1 der Aufsicht des Regierungsrates. Der Geschäftsbericht ist jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Abs. 2). Folgende Rechtsgrundlagen sind massgebend:

- Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) vom 20. März 2024;
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112) vom 27. Januar 2025;
- Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) vom 3. September 2003;
- Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) vom 6. Juli 2004;
- WoV-Handbuch, Kapitel 12 «Beteiligungsstrategie» (PCG-Richtlinien) vom 10. Januar 2023;
- Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31) vom 25. Juni 2007;
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) vom 25. Oktober 2004.

2.1 Vorgaben im GVG

Der Regierungsrat wählt den aus 9 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat der SGV nach fachlichen Kriterien sowie unter angemessener Berücksichtigung der unmittelbar betroffenen Verbände (§ 7 Abs. 1 GVG). Er wählt ebenfalls den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst (§ 7 Abs. 2 GVG). Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Verwaltungsrates eine Revisionsstelle (§ 9 Abs. 1 GVG). Die Berichterstattung derselben erfolgt an den Verwaltungsrat, den Regierungsrat und die parlamentarischen Aufsichtskommissionen (§ 9 Abs. 3 GVG)

Bezüglich der Aufgaben des Verwaltungsrates wird definiert (§ 7 GVG):

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Unternehmensleitung. Er hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung und Erlass der notwendigen Weisungen;
- b) Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Aufstellung des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates;
- e) Festlegung der Risiko- und Reservepolitik;

- f) Abschluss von Vereinbarungen und Beschlussfassung über Beitritte und Beteiligungen im Sinne von § 5;
- g) Erlass der vom Gesetz vorgesehenen Reglemente einschliesslich des Prämientarifs.

2.2 Vorgaben Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und Beteiligungsstrategie

2.2.1 Oberaufsicht durch Kantonsrat

Der Kantonsrat beaufsichtigt den Regierungsrat bei der Wahrnehmung der Interessen des Kantons im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Verfassung und Kantonsratsgesetz (§ 4 Abs. 1 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes jährlich über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse (§ 26 Abs. 4 RVOG).

2.2.2 Wahl und Aufsicht der Organe

Der Regierungsrat wählt unter Einhaltung der Verfahrensvorgaben die Mitglieder des Verwaltungsrates der SGV nach fachlichen Kriterien sowie unter angemessener Berücksichtigung der unmittelbar betroffenen Verbände (§ 7 Abs. 1 GVG, § 26 Abs. 1 RVOG).

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Verwaltungsrat ernannt (vgl. § 7 Abs. 4 Bst. b GVG).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das von der Wahlbehörde erlassene Pflichtenheft. Wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates die Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen des Regierungsrates nicht beachten, können sie von der jeweiligen Wahlbehörde jederzeit abberufen werden (§ 26 Abs. 2 RVOG).

Der Regierungsrat beaufsichtigt die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten herauszuverlangen. Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach § 26 Absatz 2 RVOG Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen (§ 26 Abs. 3 RVOG).

2.2.3 Organisation der Organe

Bei Anstalten genehmigt der Regierungsrat das Geschäfts- und Organisationsreglement. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen (§ 6 Abs. 6 gemäss Ziffer 12.3 der Beteiligungsstrategie). § 7 Absatz 4 Bst. g GVG überträgt diese Aufgabe dem Verwaltungsrat.

Bei Anstalten befindet der Kantonsrat jährlich mit der Rechnungsabnahme über die Entlastung des obersten Führungsorgans. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen (§ 6 Abs. 7 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). § 12 Absatz 2 GVG sieht hierzu vor, dass der Geschäftsbericht jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

2.2.4 Kantonsvertretung

Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsrates oder durch Verwaltungsangestellte vertreten (§ 7 Abs. 1 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie).

2.2.5 Rolle des Kantons

Der Kanton ist bezüglich der SGV:

- Eigentümer;
- Gewährleister;

- Aufsichtsorgan:
 - Der Verwaltungsrat obliegt die oberste Unternehmensleitung, beaufsichtigt die Geschäftsführung der Geschäftsleitung und erlässt die notwendigen Weisungen (vgl. § 7 Abs. 4 Bst. a GVG).
 - Der Regierungsrat beaufsichtigt gemäss § 26 Absatz 3 RVOG die Tätigkeit des Verwaltungsrates hinsichtlich dessen Wahrnehmung der Aufsicht über die SGV.
 - Die Kantonale Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach § 61 ff. des WoV-G aus.

2.2.6 Berichterstattung

Dem Regierungsrat werden zur Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Berichterstattung des obersten Führungsorgans über die Erreichung der strategischen Ziele sowie der Geschäftsbericht des obersten Führungsorgans unterbreitet (§ 14 Abs. 2 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Der Mindestinhalt des Geschäftsberichts erfolgt in Anlehnung an das Aktienrecht (§ 14 Abs. 3 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Der Geschäftsbericht ist zu Händen des Kantonsrates dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 14 Abs. 4 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie sowie § 12 Abs. 2 GVG). Dem Regierungsrat wird weiter zur Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Prüfbericht der externen Revisionsstelle (sofern nicht bereits Teil des Geschäftsberichts) unterbreitet. Der Inhalt der Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an das Aktienrecht (§ 15 Abs. 1 gemäss Ziff. 12.3 Beteiligungsstrategie).

3. Kategorisierung der Beteiligung

Der Regierungsrat legt die Einteilung der Beteiligungen in einem Zweikategorie-Modell fest. Die Einteilung erfolgt gemäss den Kriterien Grösse, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung seitens des Kantons, Bedeutung und Risiko. Je nach Kriterium wird eine Anzahl Punkte vergeben (vgl. § 3 f. gemäss Ziff. 12.2 der Beteiligungsstrategie). Die Intensität der Beteiligungssteuerung wird vom Regierungsrat gestützt auf die konkrete Kategorisierung abgestimmt.

Die SGV ist eine A-Beteiligung im Sinne der kantonalen Beteiligungsstrategie.

Mit den Beteiligungen aus der Kategorie A muss jährlich ein Eigentümergespräch durchgeführt werden. Es muss eine Eigentümerstrategie erstellt werden, welche alle vier Jahre überprüft werden soll. Für Beteiligungen der Kategorie A sind die Risiken zu erfassen (vgl. § 4 gemäss Ziff. 12.2 der Beteiligungsstrategie).

4. Eigentümergespräche und Reporting

Der Kanton führt bei den Beteiligungen der Kategorie A mindestens einmal jährlich ein Eigentümergespräch durch. Am Eigentümergespräch mit der SGV nimmt seitens des Kantons eine Vertretung des gemäss RVOV für die Gebäudeversicherung, Feuerwehr und Brandschutz zuständigen Volkswirtschaftsdepartements (VWD) sowie eine Vertretung des für die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich und das kantonale Personalrecht zuständigen Finanzdepartements (FD) teil. Seitens der SGV nehmen je eine Vertretung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung teil.

Das VWD ist zuständig für die Koordination der regierungsrätlichen Aufsicht und die Organisation und Leitung der Eigentümergespräche.

Das jährliche Eigentümergespräch findet jeweils im zweiten Quartal statt. Die Traktandenliste zum jährlichen Eigentümergespräch wird durch das VWD unter Einbezug des FD erstellt. Das Eigentümergespräch dient der Abstimmung von Fragestellungen von beidseitigem Interesse und beinhaltet insbesondere folgende Themen:

- a) Organisations- und Geschäftsreglement
- b) Stellenplan und Organigramm
- c) Revisionsstelle
- d) Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- e) Aufsichtsbeschwerden

- f) Prüfberichte der Revisionsstelle
- g) Risk-Management
- h) Medien
- i) Bedarf für Anpassungen an rechtlichen Grundlagen

Seitens der SGV wird als Grundlage für das jährliche Eigentümergespräch anhand der oben aufgeführten Themen ein Reporting erstellt und spätestens zwei Wochen vor dem Eigentümergespräch in elektronischer Form dem Departementssekretariat des VWD zugestellt, welches die Vertretung des FD umgehend damit bedient. Das jährliche Eigentümergespräch wird protokolliert. Das VWD ist für die Protokollierung besorgt. Das Protokoll wird innert einem Monat seit erfolgtem Eigentümergespräch dem FD und der SGV zu deren Genehmigung unterbreitet.

5. Risikoerfassung

5.1 Risikomatrix

Die Beurteilung des Risikos erfolgt anhand einer Risikomatrix. Risiken werden darin nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass beurteilt. Das Kriterium Risiko ist erfüllt, sobald Risiken gemäss Risikomatrix auf hoch oder sehr hoch eruiert worden sind.

Eintretenswahrscheinlichkeit	Eintretenshäufigkeit	Auswirkung					Die 4 Netto-Risikolevels (Tief, Mittel, Hoch, Kritisch) umschreiben die erwartete Gefährdung der strategischen Zielerreichung, der nachhaltigen Weiterentwicklung oder der Marktpositionierung der SGV
		MITTEL	MITTEL	HOCH	KRITISCH	KRITISCH	
Mind. einmal pro Jahr	(5) Sehr häufig	MITTEL	MITTEL	HOCH	KRITISCH	KRITISCH	
Einmal alle 1 bis 5 Jahre	(4) Häufig	TIEF	MITTEL	HOCH	KRITISCH	KRITISCH	
Einmal alle 5 bis 10 Jahre	(3) Möglich	TIEF	MITTEL	MITTEL	HOCH	HOCH	
Einmal alle 10 bis 20 Jahre	(2) Denkbar	TIEF	TIEF	MITTEL	MITTEL	HOCH	
Alle 20 Jahre	(1) Unwahrscheinlich	TIEF	TIEF	TIEF	MITTEL	HOCH	
(Risiken, welche auf mehreren Auswirkungsebenen wirken: Wähle für das Risiko das Rating der Auswirkungsebene mit dem höchsten Rating)							
		(1) Sehr gering	(2) Gering	(3) Wesentlich	(4) Hoch	(5) Sehr hoch	Ebenen
		Bis 1 Mio.	Ab 1 Mio. bis 10 Mio.	Ab 10 Mio. bis 25 Mio.	Ab 25 Mio. bis 50 Mio.	Ab 50 Mio.	Finanzieller Verlust [in CHF]
		Mehrmals Medien regional	Einmal Medien national / mehrmals Medien regional / Personalamt eingeschaltet	Mehrmals Medien national / Freistellung	Mehrmals Frontseite national / Administrative Untersuchung	Mehrmals Frontseite national / PUK / Strafverfahren	Reputation
		Kurzer Ausfall	Ausfall Teile und 1 bis 2 Tage	Ausfall von aussen bemerkbar	Ausfall führt zu Unterbrüchen	Ausfall 100 %, mehrere Tage, Unterbrüche	Geschäftsprozesse
		N/A	Verletzt	Schwer verletzt	Invalid	Todesfall	Personenschaden

5.2 Mögliche Risiken der SGV

Die nachfolgenden Angaben stammen aus dem Risikomanagement-Bericht 2024 der SGV.

5.2.1 Risikoübersicht

Insgesamt wurden 35 (VJ: 36) wesentliche Risiken für die SGV identifiziert, welche mittels 49 (VJ: 51) Schlüsselkontrollen sowie zahlreichen Vorkehrungen und Massnahmen reduziert und begrenzt werden. Die Risiken und Kontrollen wurden innerhalb der Berichtsperiode einer Selbstbeurteilung durch die Geschäftsleitung, Risikoeigner und Kontrollverantwortlichen unterzogen.

Die Netto-Risikolevels (Risikosituation der SGV) sind insgesamt leicht tiefer als im Vorjahr, wobei auf Ebene der qualitativen Top-Netto-Risiken die Risikosituation unverändert ist. Die Rechtssicherheit in Bezug auf die Ausgestaltung und Abläufe der SGV ist (mit der kürzlichen Zustimmung für die Anpassung der Kantonsverfassung und das neue Gebäudeversicherungsgesetz GVG) gegeben, wodurch keine diesbezüglichen neuen Risiken entstehen.

5.2.2 Risikosituation – quantitative Risiken

Die Quote «Reservefonds/Versicherungskapital» (per 31.12.2023) liegt bei 3.19 ‰ (VJ: 3.46 ‰). Die Quote (respektive das zugehörige quantitative Risiko R0029) liegt im Ziel-Spektrum von [2.5 ‰; 4.5 ‰] und somit innerhalb des Risikoappetits und der Risikotoleranz der SGV. Insofern ist kein direkter Handlungsbedarf ableitbar.

Aufgrund des am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen GVG muss das Risiko R0029 im nächsten Jahr neu formuliert und die Anforderungen an die Reserven neu modelliert und kalkuliert werden.

5.2.3 Risikosituation – qualitative Risiken

Von den insgesamt 34 (VJ: 35) wesentlichen qualitativen Risiken erreichte/n

- Kein (VJ: 0) Risiko ein Netto-Risikolevel, welches als nicht angemessen/akzeptabel für die SGV beurteilt wurde
- Kein (VJ: 0) Risiko das Netto-Risikolevel KRITISCH
- 4 (VJ: 4) Risiken das Netto-Risikolevel HOCH [identische Risiken wie im Vorjahr]
+ R0017 Grosse/repetitive versicherte Elementarereignisse im Kanton Solothurn
+ R0018 Grosse/repetitive versicherte Elementarereignisse in anderen IRG-Kantonen
+ R0019 Erdbeben
+ R0021 Kapitalanlagen-Verlust
- 7 (VJ: 10) Risiken das Netto-Risikolevel MITTEL [mit unveränderten Netto-Risikobeurteilungen im Vergleich zum Vorjahr] und 23 (VJ: 21) TIEF

6. Zielvorgaben

6.1 Übergeordnete Ziele und Grundsätze der Beteiligung

- Die SGV versichert die Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn gegen Feuer- und Elementarschäden zu möglichst günstigen Prämien.
- Die SGV fördert die Prävention und die Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (Intervention).
- Die SGV erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben als kantonale Brandschutz- und Feuerwehrbehörde.
- Die SGV erlässt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verfügungen.

6.2 Finanzpolitische Ziele

Der Kanton Solothurn hält keine Anteile an der SGV. Ihre Gewinnreserven stehen vollumfänglich der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Verfügung. Eine Staatsgarantie oder andere finanzielle Verpflichtungen des Kantons bestehen nicht. Der Kanton erhält eine Überschussabgabe von höchstens 1,5 Millionen Franken pro Jahr gemäss § 29 GVG.

6.3 Monopol

Der Kanton ist bestrebt, das Monopol der SGV beizubehalten. Im Vergleich mit anderen Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) erbringt die SGV überdurchschnittliche Leistungen sowohl bzgl. der Qualität wie auch bzgl. günstiger Prämien.

6.4 Risikopolitik

Die SGV betreibt ein angemessenes und funktionierendes Risikomanagement.

7. Allianzen und Beteiligungen

- Die Leistungen im Bereich der Haupttätigkeiten sind durch die SGV grundsätzlich selber zu erbringen.
- Die Leistungserbringung kann – in einem untergeordneten Rahmen – durch Dritte erfolgen, sofern sie wirtschaftlicher und sachgerecht ist und eine Rechtsgrundlage dafür besteht.
- Zur Absicherung der Leistungserbringung ist eine Beteiligung der SGV an diesen Leistungserbringern möglich.

8. Organisation Kanton

Genehmigung des Geschäftsberichtes: **Kantonsrat**

Wahrung Eigentümerrechte und Aufsichtsorgan über die Tätigkeit des Verwaltungsrates hinsichtlich Führung, personelle Ressourcen und Organisation der SGV: **Regierungsrat**

Gewährleister und Vertretung Regierungsrat als Aufsichtsorgan: **Volkswirtschaftsdepartement**

Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich und des kantonalen Personalrechts:
Finanzdepartement